

Friedhofsgebührenordnung (FGO)

für den Friedhof der Ev.-luth. St. Martin-Kirchengemeinde Nienstedt-Förste in D-37 520 Osterode am Harz.

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 30 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. St. Martins-Kirchengemeinde für den Friedhof in Nienstedt-Förste am 24.09.2020 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1 - Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 - Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner der Benutzungsgebühr ist

- a) wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
- b) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
- c) wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührenschuldner der Verwaltungsgebühr ist

- a) wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
- b) wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 - Entstehen der Gebührenschuld

(1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.

(2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4 - Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

(3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

B FEUERBESTATTUNGEN

1. URNENGRAB

für 25 Jahre

- | | |
|------------------------------------|----------|
| a) Personen über 5 Jahre | 900,00 € |
| b) Einfassungen aus Edelstahl | 125,00 € |
| c) für jedes Jahr der Verlängerung | 40,00 € |

2. URNENRASENGRAB (Mit Namensplatte)

für 25 Jahre

- | | |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|
| a) Personen über 5 Jahre | 1.350,00 € |
| b) Zusätzliche Kosten für Namensplatte
liefern und auf 2 Traversen verlegen | 600,00 € |
| c) für jedes Jahr der Verlängerung | 50,00 € |
| d) Zusätzliche Beschriftung der Namensplatte
bei Zweitbelegung
(Aufnehmen und wieder Verlegen der Platte) | 305,00 € |

3. URNENRASENGRAB (Ohne Namensplatte)

für 25 Jahre

- | | |
|--------------------------|----------|
| a) Personen über 5 Jahre | 970,00 € |
|--------------------------|----------|

4. Pflegefreies URNENGRAB (Abt IV)

für 25 Jahre

- | | |
|------------------------------------|------------|
| a) Personen über 5 Jahre | 2.400,00 € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung | 96,00 € |

5. Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gemäß § 11 Absatz 5 der Friedhofsordnung:

- eine Verlängerungs-Gebühr zur Anpassung an die neue Ruhezeit und
- eine Gebühr gemäß Abschnitt II Nummer 3

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Gebühren für die Bestattung:

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft:

- | | |
|------------------------------------------|----------|
| 1. Erdbestattung (Personen bis 5 Jahre) | 180,00 € |
| 2. Erdbestattung (Personen über 5 Jahre) | 670,00 € |
| 3. Urnenbeisetzung | 150,00 € |

III. Genehmigungsgebühren

- | | |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|
| 1. Errichtung und Änderung von Grabmalen
(einschl. Überprüfung der Standfestigkeit bei stehenden Grabmalen) | 80,00 € |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|

§ 5 - Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

§ 6 - Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

A ERDBESTATTUNGEN

1. EINZELGRAB

für 30 Jahre

1.	Totgeburten	600,00 €
2.	Kinder bis zu 5 Jahren	600,00 €
3.	Personen über 5 Jahre	1.200,00 €
a)	für jedes Jahr der Verlängerung	40,00 €

2. EINZELRASENGRAB

für 30 Jahre

a)	Personen über 5 Jahre	1.795,00 €
b)	Zusätzliche Kosten für Namensplatte (60x40) liefern und auf 2 Traversen verlegen	620,00 €
c)	für jedes Jahr der Verlängerung	60,00 €
d)	Zusätzliche Beschriftung der Namensplatte bei Zweitbelegung (Aufnehmen und wieder Verlegen der Platte)	315,00 €

3. DOPPELGRAB (2 Grabstellen)

für 30 Jahre

a)	Personen über 5 Jahre	1.770,00 €
b)	für jedes Jahr der Verlängerung	60,00 €

4. DOPPELRASENGRAB (2 Grabstellen)

für 30 Jahre

a)	Personen über 5 Jahre	2.840,00 €
b)	Zusätzliche Kosten für Namensplatte (60x40) liefern und auf 4 Traversen verlegen	625,00 €
c)	für jedes Jahr der Verlängerung	95,00 €
d)	Zusätzliche Beschriftung der Namensplatte bei Zweitbelegung (Aufnehmen und wieder Verlegen der Platte)	305,00 €

IV. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer / Friedhofskapelle:

- | | |
|-------------------------------------------------------|----------|
| 1. Benutzung der Leichenkammer je Bestattungsfall: | 110,00 € |
| 2. Benutzung der Friedhofskapelle je Bestattungsfall: | 250,00 € |

§ 7 - Sonstige Gebühren

- Grabflächenpflege nach vorzeitiger Rückgabe der Grabstätte (Einebnung und Begrünung nebst Pflege durch Friedhofsgärtner) pro Jahr:
 - Urnengrab 25,00 €
 - Einzelgrab 30,00 €
 - Doppelgrab 40,00 €
- Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht aufgeführt sind, setzt der Kirchenvorstand die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach tatsächlichen Aufwand fest.

§ 8 - Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung in der Fassung vom 13.08.2019 außer Kraft.

Nienstedt-Förste, den 24.09. 2020

Der Kirchenvorstand:




Vorsitzende


Kirchenvorsteher

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und Abs. 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Northeim, den 18.09.2020

Der Kirchenkreisvorstand:

genehmigt unter lfd. Nr. 7766/2020





Veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Göttingen am 04.10.2020, Nr. 65